

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitaus am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile der kleinen Schrift über deren Raum 2 fr.

No 5.

Vierunddreißigster Jahrgang

Dienstag den 14. Januar 1873.

Ämtliche und Privat-Anzeigen

Waiblingen.

Bekanntmachung polizeilicher Vorschriften für den hiesigen Stadt-Bezirk.

Die für den hiesigen Stadtbezirk vom Stadtschultheißenamt erlassenen polizeilichen Vorschriften mit fortdauernder Geltung werden nach geschehener Genehmigung durch den Gemeinderath und nachdem solche vom R. Oberamt geprüft und für vollziehbar erklärt worden, zur pünktlichen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß deren Nichtbefolgung bezw. Uebertretung nach Maßgabe der Strafbestimmungen des neuen Strafgesetzbuches wird abgerügt werden.

Da diese Vorschriften nur eine Ergänzung des Polizeistrafrechts für den hiesigen Gemeindebezirk bilden, so wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des letzteren selbst hingewiesen.

Den 9. Jan. 1873.

Stadtschultheißenamt.
Gschl.

I. Fremdenpolizeiliche Vorschriften:

Zu P.-St. N. Art. 15.

1) Wirthe, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen die vorgeschriebenen fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle 3 Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.

2) Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk (gleichwohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich beim Stadtschultheißenamt anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohngelasse oder Schlafstellen vermieten haben die Verpflichtung solche, welche sie in die Miete genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4) Dienstherrschaiten und Gewerbeinhaber sind gehalten, den Eintritt neuer Dienstaboten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter nach dem Dienstantritte unter Uebergabe eines Heimathscheins der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Anmerkung: Zu den unter Pkt. 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche wenn die Anmeldung schriftlich geschieht will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.

II. Friedhof-Ordnung:

Zu P.-St. N. Art. 24.

1) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen müssen gleiche Länge und Breite haben und zwar müssen sie mit Einschluß der Steine oder des Sanns 8' 5" lang und 3' 5" breit sein.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern dürfen eine Länge von nicht mehr als 6' und eine Breite von nicht mehr als 3' haben.

2) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen sind so anzulegen, daß sie nach allen Seiten 1' von einander entfernt und außerdem in gleiche Linie miteinander zu kommen, damit die Zwischenräume leicht begangen werden können.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern haben jedenfalls oben in gleiche Linie miteinander zu kommen und sind auch so anzulegen, daß die Zwischenräume leicht zu begehen sind.

3) Auf den Gräbern dürfen nur Ziergesträuche gepflanzt werden, nicht aber Bäume, deren Pflanzung auf passende Plätze der Stadt vorbehalten bleibt.

4) Diejenigen, welche ein Grab mit einer Einfassung, einem Kreuz, Grabstein oder mit Ziergesträuchen versehen oder versehen haben, werden verpflichtet, solches stets in Ordnung zu erhalten, widrigenfalls es von Seite der Stadt auf Kosten der Angehörigen geschehen würde.

5) Grabsteine oder Kreuze sind innerhalb der Einfassungen aufzustellen.

6) Das Abrufen von Blumen zc. auf fremden Gräbern wie überhaupt jede Beschädigung ist bei Strafe verboten.

7) Kinder dürfen nur unter Aufsicht von Erwachsenen, welche für solche verantwortlich sind, in den Gottesacker.

8. Das Einsteigen in den Gottes-Acker ist verboten.

III. Uebertretung der Vorschriften wegen des Schutzes von Vieh und des Verkehrs mit Fleisch.

Zu P.-St. N. Art. 29.

Das Schlachten auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

IV. Uebertretung der Vorschriften wegen Entleerung der Abtritte und Düngergruben.

Zu P.-St. N. Art. 30.

1) In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September dürfen die Abtritte nur vor Morgens 7 Uhr oder nach Abends 6 Uhr und in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar März und April nur vor Vormittags 9 Uhr und nach Abends 4 Uhr geleert und ausgeführt werden.

In derselben Zeit ist auch in den Hauptstraßen und an der Bahnhofstraße auch das Leeren der Gullengruben unerlaubt.

2) Das Aufstellen von Wagen mit gefüllten oder leeren Cloakfässern, sowie von Cloakfässern allein, ist im Freien innerhalb der Stadt, an öffentlichen Plätzen oder gangbaren Straßen und Wegen verboten. An den Hauptstraßen, an der Bahnhofstraße und an den neu angelegten Straßen ist auch das Aufstellen von Gullenfässern verboten.

3) Das Ausführen von Gulle oder Cloatinhalt darf nur in gut verschlossenen Fässern und nur in der unter Pkt. 1 genannten Zeit geschehen.

4) Das Ausleeren der Cloakfässer innerhalb der Stadt ist verboten.

5) Abtritte, Gullen- und Düngergruben müssen stets gut bedeckt und Dungen entsprechend eingemacht sein.

V. Unbefugtes Graben von Erde, Mergel, Bequahme von Lehm, Steinen, Mineralien, Sand etc.

Zu St.-G.-B. § 370.

- 1) Das Sandgraben in der Remd ohne vorher beim Gemeinderath eingeholte Erlaubniß und an verbotenen Plätzen ist strafbar.
- 2) Wer Remdsand abführt, hat vor dem Ausladen einen Sandzettel zu lösen und dafür zu bezahlen:
 Für 1 Wagen mit 2 Pferden bespannt 6 fr., für 1 Wagen mit 2 Kühen bespannt 4 fr., für 1 Wizen mit 1 Pferd 3 fr. Den Sandzettel hat der Fuhrmann der Controle wegen während der Abfuhr bei sich zu tragen, auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen und wenn der Sand nach auswärts kommt, vor Verlassen der Stadt und wenn er hier bleibt vor dem Abladen bei dem angestellten Controleur abzugeben.
- 3) Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Eigenthümer des Fuhrwerks verantwortlich.

VI. Uebertretung der Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen & Plätzen.

Zu St.-G.-B. § 266, Pft. 10.

- 1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstags die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht reinigen zu lassen.
- 2) Dies hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und aufgegeben wird. Ausgenommen von dieser Reinigung durch Privote sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und die viel befahrenen Hauptstraßen (lange Gasse, kurze Gasse und Schmiedener Straße). Bei diesen liegt jedoch, die Fußwege einschließlich des Kandels bis zur Fahrbahn so lange das Eigenthum geht, regelmäßig 2 mal in der Woche nemlich Mittwoch und Samstags und bei nasser Witterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abhaukeln zu reinigen.
- 3) Der Urath darf nicht in die Straße etc. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.
- 4) Das Ausschöpfen von Gülle in Kandeln oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Gullenlöcher ist verboten.
- 5) An Sonn-, Fest- und Feiertagen sind die Gänse den ganzen Tag über eingesperrt zu halten.
- 6) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, so oft es nöthig ist, das durch den Ablauf des Wassers vor seinem Haus etc. entstandene Eis aufhauen und so weit es in seinem Winkel oder vom Wasserlein u. dergl. entstanden ist, auf seine Kosten abführen zu lassen.
- 7) Bei fallendem Schnee ist jeder Hausbewohner schuldig, einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.
- 8) Jeder Hausbewohner hat dafür zu sorgen, daß bei Thauwetter bei seinem Hause die Abzugsrinnen aufgehauen und vom Eise befreit werden, damit das Schnee- und Eiswasser freien Abfluss erhält.
- 9) Jeder Hausbewohner hat ferner dafür zu sorgen, daß, sobald Glatteis eintritt, so lange das Eigenthum geht ein Fußweg mit Asche, Sand oder Sägmehl gehörig gestreut wird.
- 10) Jedem Hausbewohner liegt es ob, die vor seinem Haus unbefugter Weise geführten Schleifen sogleich aufzudecken zu lassen.
- 11) Innerhalb der Stadt ist das Fahren mit s. g. Bergschlitten an abhängigen Straßen, sowie das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und auf den Trottoirs verboten.
- 12) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.
- 13) Wer seinen Winkel, Hofraum oder Dungsstätte so vernachlässigt, daß davon gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßenverunreinigungen entstehen oder Jauche abfließt, wird bestraft.
- 14) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 8' hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen diese Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.
- 15) Das Fruchtpugen in Schennen an den Haupt- und neu angelegten Straßen hat so zu geschehen, daß der Staub nicht gegen die Straße getrieben wird.
- 16) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger und Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Ablaufröhren zu führen.
- 17) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte etc. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird, und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Ablaufrohr angebracht werden.
- 18) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder abgelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke etc. beeinträchtigt werden könnte.
- 19) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf Trottoirs und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.
- 20) Das Fahren durchs Weinstener Thor, um einen Rang oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.
- 21) Das Peitschenknallen, sofern nicht mit solchem einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vorausfahrenden Kutscher oder Fuhrmann das notwendige Zeichen gegeben werden muß, ist verboten.
- 22) Jeder Kutscher oder Fuhrmann hat bei einem Reichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.
- 23) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.
- 24) Während der Dauer eines Jahrmachts oder eines Wochenmarkts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.
- 25) Im Fahren ungeübten und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erstarkten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigenthümer ist hierfür verantwortlich.
- 26) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben demselben zu gehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist. Schwerere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Betrunkene Kutscher oder Fuhrleute werden vom Polizeipersonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Strafe gebracht.
- 27) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglichen Personen auf den Hauptstraßen umhergehen.
- 28) Beim Abladen von Holz, Loth, Steinkohlen u. s. w., müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht für gehörige Beleuchtung zu sorgen.
- 29) Sogenannte Handwägelchen dürfen an Bergabhängen nicht auf demselben sitzend geleitet werden.
- 30) Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen sind alle Späthjahr und Frühjahr an der Straßenseite bei Exultations-Vermeidung oder Strafe entsprechend auszuküsten.

VII. Oeffentliche oder Aergerniß erregende Mißhandlung von Thieren.

Zu St.-G.-B. § 360.

- 1) Abgetriebene Pferde oder Pferde mit auffälligen Schäden oder äußeren Verletzungen dürfen nicht angespannt werden.
- 2) Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der angespannten Zugthiere nicht übersteigen. Eine solche Ueberladung ist, wie überhaupt rohe, Aergerniß erregende Mißhandlung, strafbar.

VIII. Uebertretung gegen die Vorschriften zur Erhaltung von Straßen, Brücken & Wegen.

Zu § 366 des St.-G.-Buchs.

Wer mit Silwagen, Omnibus, Gesellschaftswagen oder sonst mit geladenem Fuhrwerk stärker als im Schritt über die beiden Brücken fährt, wird bestraft.

der Hausbewohner

benutzt

l. f. p.

IX. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften wegen des Geflügels.

Zu P.-St.-N. Art. 34.

- 1) Während der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober sind die Gänse zu Hause oder im Gänsearten eingeschlossen zu halten.
- 2) Wer in unmittelbarer Nähe von Gütern wohnt, hat seine Hühner vom 1. März bis 15. Oktober eingeschlossen zu halten.
- 3) Wer überhaupt sein Geflügel, sei es in einer Jahreszeit in welcher es wolle, Schaden laufen läßt, ist strafbar und schadenersatzpflichtig.
- 4) Die Landen sind in Zeiten der Ernte und Saat unnerhalb des jedesmal zur Veröffentlichung kommenden Zeitraums eingesperrt zu halten.

X. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften verschiedener Art.

Zu P.-St.-N. Art. 37.

- 1) Wer unberechtigterweise über eines andern Grundstück geht, reitet, fährt oder Vieh treibt wird bestraft und ist außerdem verpflichtet den angerichteten Schaden zu vergüten.
- 2) Wer über die halbe Furche schneidet, ist schadenersatzpflichtig und strafbar.
- 3) Wer sein Grundstück nicht nach dem üblichen Feldebau bestellt und dadurch seinem Nachbar schadet, wer überadert, übermäht, wer durch Ansetzen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer zweimal nacheinander den Acker zusammenpflügt oder eigenmächtig beim Pflügen in Kartoffeln oder andere Früchten umwendet, verfällt in Strafe, nebst Ersch des Schadens.
- 4) Wer in fremde Gärten, Baumstücken zc. über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt, wird bestraft.
- 5) Wer nach ergangener Bekanntmachung innerhalb des festgesetzten Termins den Schleifweg nicht räumt ist strafbar und muß sich gefallen lassen, wenn über seine Frucht gefahren wird.
Die Schleifwege in der Brach müssen frei bleiben und dürfen nicht verstopft werden.
- 6) Wer sein Vieh auf dem Felde ohne Aufsicht herumlaufen läßt, hat etwaigen Schaden zu ersetzen und Strafe zu erwarten.
- 7) Das Düngführen auf Wiesen, Acker und Gärten, sowie das Abführen desselben darf nur vom 1. September bis 15. April geschehen.
- 8) Wer ein Recht hat über Güter anderer fahren oder gehen zu dürfen, ist gehalten, solches mit möglichster Schonung namentlich des Anbaues auszuüben.
- 9) Wer noch in's Dinkel- oder Haberfeld fährt, nachdem das Verbot ergangen ist, hat Strafe zu erwarten.
Ueber das Saamenfeld darf nie auch nicht bei gefrorenem Boden gefahren werden.
- 10) Hopfenpflanzungen dürfen nicht näher als 4 Fuß an das Grundstück des Nachbarn gerückt werden. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung wenn das anstoßende Grundstück gleichfalls mit Hopfen angepflanzt ist. Stoßt eine Hopfen-Anlage auf die südliche, oder südwestliche Seite von Weinbergen, welche nicht in die Klasse der untauglichen im Sinne des General-Rescripts vom 23. August 1798 gehören, so ist ein Abstand von 30 Fuß einzuhalten.
- 11) Heben dürfen nur 1 1/2' vom Nachbar entfernt, gelegt werden.

Revier Thomashardt.

Holz-Verkauf.

Montag den 20. 1. Mts.



aus Burente bei Weiler:
8 Eichen mit 1,2 F.-M.; 14 Fichten und Föhren, 2,6 F.-M.;
1087 Nadelholz-

stangen aller Größen; 57 N.-M. meist Nadelholz-Brennholz, 1850 gebundene Laubholz-Wellen, 150 Nadelholz-Wellen auf-Haufen.

Um 9 Uhr auf der neuen Schlichter Steige an der Kaiserreihe.

Schorndorf, den 10. Januar 1873.

K. Forstamt.
Fischbach.

Weinstein.

Eichen-Rinden-Verkauf.

Aus dem heurigen Holzschlag im diesseitigen Gemeinewald kommt das muthmaßliche Rindenerzeugniß und zwar:

ca. 15 Ctr. Glanzrinde und

ca. 15 Ctr. Kaitelrinde

am Samstag den 18. Jan. d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf, wozu Liebhaber unter dem Vorbehalt eingeladen sind, daß Musterstücke hier zur Einsicht parat liegen und Vorwächter Enz im Zimmerich bei Steinbach auf Verlangen das zum Schalen bestimmte Holz vorzeigen wird.

Den 10. Januar 1873.

Schultheißenamt.

Waiblingen.

Schuld- und Bürgscheine

sind stets vorrätzig zu haben in der
C. F. Buch'schen Buchdruckerei.

Waiblingen.

Für jetzt herannahende Verbranchzeit empfehle ich mein neu fortirtes Lager in baumwollenen

Web- und Strickgarnen
und sichere nebst bester Waare billige Preise zu.

Ph. Fr. Weiß, Wittwe.

Grumbach.

Sehr schönen Reis bei Abnahme von 1/3 Centner das Pfund 6 Kreuzer, reinen Weizenbrauntwein den Liter 18 die Maas 30 Kreuzer, reinen Weintresterbrauntwein den Liter 33, die Maas 54 Kreuzer, frisches Schweineschmalz ganz rein und von ausgezeichnet seinem Geschmack pr. Pfund 20 Kreuzer,

bei 10 Pfund pr. Pfund 19 Kreuzer,

bei größerer Abnahme noch entsprechend billiger, empfiehlt

Immanuel Gottlob Fischer.

Waiblingen.

Aufforderung.

Diesjenigen, welche das

Obstgeld

an Bäder Föhl in Cannstatt noch nicht bezahlt haben, werden erücht, dasselbe innerhalb 8 Tagen zu bezahlen.

Friedrich Wenz.

Bürgergesellschaft

werden folgende Männer für den Bürgerausschuß vorgeschlagen:

Beckner, Rfm.

J. Herzog.

Kretschmaier.

Märtterer.

Reinhardt, Rfm.

Gottlieb Unger, Weing.

Waiblingen.

Schuhmachergeselle-Gesuch.

Ein guter Arbeiter findet sogleich dauernde Beschäftigung bei Friedrich Kuppinger, jun. Schuhm.

Waiblingen.

Sinsen & Erbsen

sind fortwährend zu haben bei Daniel Hermann auf dem Graben.

Kleinheppach.

Unterzeichneter hat einen schönen

Birnbaumstamm

zu verkaufen.

Peter Böhringer.

Tages-Neuigkeiten.

Waiblingen, 12. Jan. Heute Sonntag wurde in dem hiesigen Kirchhof eine schöne volle Rose gepflückt. In Strümpfeldach fand ein Mädchen in einem Garten ein Weigelchen, welches eine Seltenheit in der jetzigen Jahreszeit ist.

Stuttgart, 13. Jan. Am Samstag den 18. d. Mts. wird mit Genehmigung Sr. Maj. des Königs im K. Hoftheater ein großes Militär-Musikkonzert zum Besten der Ostsee-Ueberschwemmten durch die vereinigten Musikkorps aller Waffens des K. württemb. Armeekorps gegeben werden. Die Seltenheit eines solchen musikalischen Ereignisses nicht minder als die Güte des Programms wird sicher eine große Zuhörerschaft anziehen. Obnedies hat sich Stadt und Land gegenüber einem so edlen Zwecke noch niemals farg gezeigt, und so dürfte es gerathen sein, sich bei Zeiten nach Plätzen umzusehen.

Stuttgart, 12. Jan. Morgen beginnt in der Kammer der Standesherrn die Berathung der Eisenbahnbau-Gesetze auf Grund des Berichts der volkswirtschaftlichen Commission erstattet von Generallieutenant v. Baur.

Stuttgart, 11. Jan. Die Abgeordneten-Kammer hat heute nach zweitägiger Debatte mit 51 gegen 33 Stimmen bei dem Einführungs-Gesetz zum Reichs-Gesetz über den Unterstützungswohnsitz den Commissionsantrag angenommen, wonach der Ortsgeistliche an der ortsbehördlichen Armenpflege stimm-berechtigt mit-wirkt.

(Eingefendet.) **Heilbronn, 9. Jan.** Vor kurzer Zeit ist der hiesigen Stiftung eine sehr beträchtliche Erbschaft zugefallen, indem die Frau Weinbändler Lir dieselbe zur Universalerin einsetzte mit der Auflage, das Geld zur Erbauung eines Armenhauses zu verwenden. Die Erbschaft beträgt nach Abzug der sehr bedeutenden Legate an ihre entfernten Verwandten und eine große Anzahl milder Stiftungen immerhin noch mehr als 60,000 fl. Frau Lir war die Schwester des in den 50er Jahren verstorbenen Weinbändlers Schuler, welcher sein ebenfalls beträchtliches Vermögen armen inländischen Gemeinden zur Erbauung von Schul- und Pfarrhäusern vermacht hatte. Das Lir'sche Legat reiht sich würdig an die Seite der Sacher'schen Stiftung, welche durch die unklare Bestimmung ihres Zweckes und den dadurch hervorgerufenen 10jährigen nunmehr aber entschiedenen Streit über ihre Verwendung eine mehr als lokale Berühmtheit erlangt hat. Es kann überhaupt konstatiert werden, daß die schöne Sitte der wohlhabenderen Einwohner, öffentlichen Zwecken einen Theil ihres Vermögens zu widmen, sich nicht nur im Wege des letzten Willens, sondern auch schon unter den Lebenden in civillicher Weise erhält. So wurde im letzten Jahre mit den Mitteln des Hrn. v. R. eine Kleinkinderschule in der Rosenbergvorstadt errichtet und im gleichen Jahre hat Hr. M. den Fonds zur Erbauung einer weiteren evangelischen Kirche gegründet. (Möchte diese schöne Sitte auch in Waiblingen immer mehr, wenn auch in kleinerem Maße Eingang finden.)

Wien, 11. Jan. Der „Destr. Corresp.“ zufolge hat der Kaiser anlässlich des Ablebens des Kaisers Napoleon eine zwölf-tägige Hoftrauer angeordnet.

Paris, 11. Jan. Dem „Bien public“ zufolge haben der Marschall Mac Mahon und eine Anzahl von Generalen Urlaub genommen, um dem Leichenbegängnisse des Kaisers Napoleon beizuwohnen. Die betreffenden Urlaubsgesuche sollen ohne Schwierigkeiten bewilligt worden sein.

London, 11. Jan. Der Hof wird vom 14. bis 24. Januar für den Kaiser Napoleon Hoftrauer anlegen. Die einbalsamirte Leiche des Kaisers wird am Montag und Dienstag in Parade ausgestellt werden. Die Beerdigung erfolgt Mittwoch Vormittags im Chor der katholischen Kirche zu Chislehurst. „Reuter's Bureau“ meldet, daß der Kaiser ein Testament hinterlassen habe und daß die Kaiserin Eugenie beabsichtige, sich zur Regentin zu erklären.

London, 11. Jan. Nach dem Resultat der Leichensection Napoleon's ist der Tod des Kaisers durch Stillstand des Blutumschlages herbeigeführt worden als Folge allgemeiner Constitutionsschwäche, verurteilt durch eine weit vorgeschrittene Nierenkrankheit, die jedenfalls bald tödtlich geendet haben würde. — Die „Times“ laßt bei einer Besprechung der Ankunft Schuwaloff's: Die Entschlüsse Englands seien dem Zaren bereits mitgetheilt. England sehe von ihrer Einmischung in die Eroberungen Rußlands in Asien so lange ab, als Rußland die speciell angegebenen Grenzen nicht überschreite. Ein weiteres Vorgehen desselben werde England als Kriegsfall betrachten; es sei entschlossen, die Unabhängigkeit Afghanistans aufrechtzuerhalten. Da Englands Forderungen billig seien, betrachte die „Times“ deren Annahme als wahrscheinlich, wodurch zwar die politische Nebenbuhlerschaft der beiden Staaten nicht geendet wäre, aber die beiderseitigen Beziehungen auf eine klar verständliche Basis gestellt werden

würden. Der Artikel hebt schließlich hervor, daß England in der orientalischen Kriegsführung Rußland überlegen sei.

Rom, 11. Jan. Der Minister für öffentliche Arbeiten erklärte in der Deputirtenkammer, daß der Eisenbahndverkehr durch den Giovi-Tunnel binnen zehn Tagen wiederhergestellt sein werde. — Die Mailänder Zeitungen eröffnen eine Subscription zur Errichtung eines Napoleons-Denkmal's zu Mailand.

Verschiedenes.

— Der englische Wetterprophet James Ruddle sagt: Das Jahr 1873 wird das gesegnetste in diesem Jahrhundert werden. Getreide in Menge, Wein im Ueberfluß, mehr denn im Jahre 1834, wird es geben. Er weist anscheinend wissenschaftlich nach, daß die Aequatorialstürme des November und Dezember den Winter über den Continent gejagt hätten, so daß Ende Februar die Bäume blühen und es darauf keinen Frost mehr geben werde, was auch wir zur Unterhaltung unserer Leser mittheilen wollen.

(Der heutige Winter.) Nur alte Leute wissen sich eines so milden Winters, wie der diesjährige ist, zu erinnern. Da man allgemein glaubt, daß der Winter kalt und streng sein müsse, damit das darauf folgende Jahr ein gutes werde, so erinnern wir unsere Leser daran, daß der Winter 1833 auf 1834 den diesjährigen sehr ähnlich war. Und doch war das Jahr 1834 eines der fruchtbarsten des Jahrhunderts. Der Wein dieses Jahrganges übertraf an Qualität alle früheren Weinrenten, und was die Quantität anbetrifft, so war dieselbe so beträchtlich, daß es heute noch ziemlich viel 1834er gibt. Auch Korn und Weizen gab es in großen Massen. Die ausgezeichnete Qualität der Futterkräuter hatte die in Folge der großen Trockenheit geringe Quantität vollständig aufgewogen. Auch damals gab es Leute, die ein schlechtes Jahr prophezeigten und behaupteten, daß die Wintergaten zu schnell hervorkämen und nachher durch Schnee und Frost leiden würden. Das frühzeitige Wachsthum der Saat war jedoch nichts weniger als ein schlimmes Zeichen, und die Ernte konnte einen Monat früher stattfinden, als in den Vorjahren. Hoffen wir, daß trotz Allem, was gesagt wird, und trotz des milden Winters das nächste Jahr eine gute Ernte bringen wird.

(Preussische Schneide.) „Ein Transport leicht Verwundeter zieht die Straße herauf; die Preußen lustig und guter Dinge, seltsam ausgestattet mit dem Fetz der Frauen und ihren Jacken. Andere haben die bunten, reich bordirten Mützen französischer Offiziere. Ein Lieutenant unseres Grenadier-Regiments will von einem dieser Spakvögel die Mütze eines französischen Obersten kaufen. „Ne“, meint der Glückliche, „die gebe ich nicht her, aber es sind noch viele zu bekommen, holen Sie sich (mit dem Daumen nach den Vogesen zeigend) nur da drüben welche.“ Ein schallendes Gelächter durchlief die Reihen unserer Grenadiere.

Gestorbene

im Monat Novbr. und Dezbr. 1872 in der Stadt Waiblingen.
Johann Friedr. Koller, Schuhmacher, † 1. Nov.
Dittlie Amanda Klett, Wittwe, † 4. Nov.
Joh. Ludw. Leininger, Schuhmacher, † 18. Nov.
Christian Friedr. Dippou, Weingärtner, † 19. Dez.
Friederike Louise Rink, ledig, † Stuttgart, 26. Dez.

Fruchtpreise vom Heilbronner Fruchtmarkt

am 11. Januar 1873.

	Höcster	Mittel	Nied. Preis
Waizen p. Centner	5 fl. 48 fr.	4 fl. 48 fr.	4 fl. 40 fr.
Gerste " "	5 fl. 6 fr.	4 fl. 52 fr.	4 fl. 18 fr.
Dinkel " "	3 fl. 44 fr.	3 fl. 40 fr.	3 fl. 36 fr.

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt

am 11. Januar 1873.

Dinkel per Centner	5 fl. 20 fr.	5 fl. 6 fr.	5 fl. — fr.
Haber per Centner	3 fl. 50 fr.	3 fl. 44 fr.	3 fl. 36 fr.

Gold- und Silber-Cours

vom 13. Jan. 1873.

Preuß. Friedrichsd'or	5 fl. 57 1/2 — 58 1/2
Pistolen	9 fl. 42 — 44
Engl. Sovereigns	11 fl. 47 — 49
Russ. Imperiales	9 fl. 43 — 45
Dollars in Gold	2 fl. 25 — 26
Holl. fl. 10 Stücke	9 fl. 53 — 55
20 Franken-St.	9 fl. 20 — 21
Dukaten	5 fl. 30 — 32